

RS Dok 2019/5/29 DG/001/2018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.2019

Norm

RStDG §62

RStDG §2 Abs1 Z3

RStDG §83 Abs1

Schlagworte

Leistungsfeststellung, Dienstbeschreibung, Dienstbeurteilung, Gesamtbeurteilung „nicht entsprechend“, Richter, Erledigungen, Dienstgericht

Rechtssatz

Das RStDG kennt grundsätzlich nur die Dienstfähigkeit und die Dienstunfähigkeit. Eine „eingeschränkte Dienstfähigkeit“ ist grundsätzlich einer Dienstunfähigkeit gleichzusetzen und gemäß § 62 RStDG meldepflichtig, es sei denn, der Richter ist in der Lage, allfällige „Einschränkungen“ so auszugleichen, dass weder die uneingeschränkte persönliche und fachliche Eignung für die mit der Ausübung des (konkreten) richterlichen Amtes verbundenen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Z 3 RStDG) verloren geht noch das zur ordnungsgemäßen Vernehmung des Dienstes unerlässliche Mindestmaß an Leistung (§ 54 Abs. 3 Z 4 RStDG) nicht ständig unterschritten wird.

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2019

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at